

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Seeschiff «Saint-Cergue», Eigentümerin: Helica SA, in Genf, ist unter der Nummer 128 in das Register der schweizerischen Seeschiffe aufgenommen worden.

20. Dezember 1985

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

# **Verfügung über die Anerkennung der Ausbildung von Arztgehilfinnen ohne Diplom der Verbindung der Schweizer Ärzte (DVSA) in Strahlenschutz und Röntgentechnik**

**Änderung vom 27. Januar 1986**

---

*Das Bundesamt für Gesundheitswesen  
verfügt:*

## **I**

Die Verfügung vom 25. März 1981<sup>1)</sup> über die Anerkennung der Ausbildung von Arztgehilfinnen ohne Diplom der Verbindung der Schweizer Ärzte (DVSA) in Strahlenschutz und Röntgentechnik wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Verfügung über die Anerkennung der Ausbildung von paramedizinischem Personal in Strahlenschutz und Röntgentechnik

### *Art. 3 Teilnahmebedingungen*

<sup>1</sup> Der Kurs kann nur von ausgebildeten Arztgehilfinnen ohne Diplom VSA sowie von gelernten medizinischen Laborantinnen und Krankenschwestern absolviert werden, die während mindestens einem Jahr in der Röntgendiagnostik praktisch tätig waren.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Gesundheitswesen kann Personen mit anderer Ausbildung zum Kurs zulassen. Es kann vorher die Fortbildungs-Subkommission «Röntgen» des Schweizerischen Verbandes der Arztgehilfinnen anhören.

### *Art. 5 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Wer die Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote 4 bestanden hat, erhält einen Ausweis. Personen, die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführt sind und als Arztgehilfin in der Röntgendiagnostik praktisch tätig waren, erhalten einen Ausweis des Schweizerischen Verbandes der Arztgehilfinnen. Den übrigen Personen wird der Ausweis vom Bundesamt für Gesundheitswesen ausgestellt.

<sup>5</sup> Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen, jedoch höchstens einmal.

<sup>1)</sup> BBl 1981 I 1275

*Art. 8* Anerkennung

<sup>1</sup> Die Ausbildung in Strahlenschutz und Röntgentechnik für paramedizinisches Personal wird vom Bundesamt für Gesundheitswesen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung anerkannt.

<sup>2</sup> Die Inhaber des Ausweises sind berechtigt, medizinische Röntgenanlagen unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes zu bedienen, wobei ausschliesslich Aufnahmen der Extremitäten und des Thorax gestattet sind.

*Art. 11, zweiter Satz*

... Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 1990.

II

Diese Änderung tritt am 15. Februar 1986 in Kraft.

27. Januar 1986

Bundesamt für Gesundheitswesen  
Der Direktor: Roos

1091

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Stationen Aesch und Gampel-Steg**

vom 2. Februar 1986

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup>  
über den Strassenverkehr  
und die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom  
5. September 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,  
*verfügt:*

## **Art. 1**

### *A. Station Aesch*

Das Parkieren und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art des im Eigentum der SBB stehenden Areals bei der Station Aesch, welches östlich begrenzt ist durch das Aufnahmegebäude, den Güterschopf und die Gleisanlagen, westlich durch eine Linie entlang dem Bahnhofplatz, der Bahnhofstrasse und der Industriestrasse und das sich in süd-nördlicher Richtung von der Strasse Richtung Angenstein her bis zu den Gebäuden der Firma BMW Vogel erstreckt, ist verboten.

Ausnahmen:

Markierte Parkplätze, Inhaber von SBB-Parkkarten, Mieter und ihre Kunden und Zulieferer, Kurzparkierer im Verkehr mit der Station Aesch.

### *B. Station Gampel-Steg*

Das Befahren und das Parkieren auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal bei der Station Gampel-Steg, nördlich begrenzt durch das Aufnahmegebäude und die Bahnanlagen, südlich durch die Kantonsstrasse und das sich in ost-westlicher Richtung von den Anlagen der Tanklager AG bis auf die Höhe des Restaurants «Buffet» erstreckt, ist verboten.

Ausnahmen:

Markierte Parkfelder, Inhaber von SBB-Parkkarten, Fahrzeuge des öffentlichen Linienverkehrs, Zu- und Wegfahrten von Fahrzeugen der Firma Lonza AG und Tanklager AG sowie deren Kunden und Zulieferer und Kurzparkierer im Verkehr mit der Station Gampel-Steg.

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.

<sup>2</sup> Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup>.

2. Februar 1986

Generaldirektion  
der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Latscha

1095

<sup>1)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1986
Date	
Data	
Seite	629-633
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.